

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

und Umgegend.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 M. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 M., durch die Post bezogen 1,54 M.

Amtsblatt

Inserationspreis 15 Pfg. pro vierzeilige Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Postfach Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Mohorn, Mültz-Rothsch, Münzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Unterkorsdorf, Weistropp, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Nr. 130.

Dienstag, den 8. November 1910.

69. Jahrg.

Die Vornahme der im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft einschließlich der Städte mit revidierter Städteordnung angeordneten

Wahlen z. Gewerbekammer Dresden

wird auf

Freitag, den 18. November d. J.,

von vormittags 9 bis nachmittags 1 Uhr

festgesetzt.

Die Wahlabteilungen sind derart abgegrenzt, daß die 17. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Meissen und die Orte Coswig, Kötzsch und Neucoswig des Amtsgerichtsbezirks Rößschbroda, die 18. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Kommasch, die 19. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Rössen, die 20. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff und die Orte Niederwartha und Wildberg des Amtsgerichtsbezirks Rößschbroda umfaßt.

Als Wahllokale werden bestimmt:

für die 17. Wahlabteilung:

- a) das Kaiser-Restaurant in Meissen für die Wahlberechtigten aus den links der Elbe gelegenen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Meissen und dem rechts der Elbe gelegenen Teile der Stadt Meissen,
- b) das Kaiser-Restaurant in Weinböhla für die Wahlberechtigten aus den übrigen rechts der Elbe gelegenen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Meissen,
- c) das Kaiser-Restaurant in Coswig für die Wahlberechtigten aus den Orten Coswig, Kötzsch und Neucoswig des Amtsgerichtsbezirks Rößschbroda;

für die 18. Wahlabteilung:

das Stabsamtzimmer im Rathaus zu Kommasch;

für die 19. Wahlabteilung:

- a) der Saal im Hotel „Stadt Dresden“ in Rössen für die Wahlberechtigten aus der Stadt Rössen, den Orten Deutschbora und Elgersdorf, sowie sämtlichen nördlich der Meissen-Döbelner Bahn gelegenen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Rössen,
- b) das Sitzungszimmer des Stadgemeinderates in Siebenlehn für die Wahlberechtigten aus den übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Rössen;

für die 20. Wahlabteilung:

der Saal im Hotel „weißer Adler“ in Wilsdruff für die Wahlberechtigten aus den Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff und aus den Orten Niederwartha und Wildberg des Amtsgerichtsbezirks Rößschbroda.

Die Wahlberechtigung geht aus den Bestimmungen in den §§ 8 bis 12 des Gesetzes, die Handels- und Gewerbekammer betreffend, vom 4. August 1900 hervor, die nachstehend unter c) abgedruckt sind.

Danach scheiden sich die Wahlberechtigten in Handwerker und in Nicht-Handwerker.

Jede dieser beiden Klassen von Wahlberechtigten hat aus ihrer Mitte

in der 17. Wahlabteilung je 3 Wahlmänner
„ „ 18. „ „ 1 Wahlmann
„ „ 19. „ „ 1 „ „ und
„ „ 20. „ „ 1 „ „

zu wählen, sodas von den Wahlmännern die eine Hälfte aus Handwerkern, die andere aus Nichthandwerkern besteht.

In der 17. Wahlabteilung hat hiernach jeder Wähler das Recht, einen Stimmzettel mit drei Namen zu wählender Wahlmänner abzugeben.

Die Wahlberechtigten haben sich zu der oben festgesetzten Zeit beim Wahlleiter anzumelden und auf Verlangen ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Ein solches Nachweises bedarf es nicht, wenn der Wahlberechtigte in der von der Gewerbekammer aufgestellten Wahlliste eingetragen ist.

Meissen, am 27. Oktober 1910.

Nr. 618 I.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Gesetz,

die Handels- und Gewerbekammern betreffend,

vom 4. August 1900.

pp.

pp.

§ 8.

Zur Teilnahme an den Wahlen für die Gewerbekammern sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

a) zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern:

Die Mitglieder einer Handwerkerinnung sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17a und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirke mit einem Einkommen von mehr als 500 M. eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 M. übersteigt und wenn die be-

treffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;

b) zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern:

1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirke nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 M. eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter a fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 M. eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind;

2. Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 M. eingeschätzt sind.

§ 9.

Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbekammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbekammer an.

§ 10.

Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden. Eine Vertretung findet statt:

- 1. für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
- 2. für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
- 3. für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirke gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
- 4. für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirke mehrfach ausüben.

§ 11.

Von Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen:

- 1. diejenigen Personen, welche aus den im § 44 Absatz 1 unter a bis g der revidierten Städteordnung bez. aus den im § 35 Absatz 1 unter a bis g der revidierten Landgemeindeordnung angegebenen Gründen von Ausübung des Stimmrechts bei Gemeindevahlen ausgeschlossen sind;
- 2. Personen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Gerichte zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

§ 12.

Zu Wahlmännern und Kammermitgliedern können gewählt werden diejenigen nach den §§ 7 bis 11 wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Konsuln nichtdeutscher Staaten und sonstige in aktiven nichtdeutschen Diensten stehende Personen können nicht zu Kammermitgliedern gewählt werden.

Wer nach § 6 Absatz 3 aus dem Kreise der Handwerker zum Kammermitglied gewählt werden soll, muß außerdem die Befugnis zur Anstellung von Beihilfen besitzen.

pp.

pp.

Die Wahl eines Abgeordneten der Landgemeinden zur Bezirksversammlung der Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen für den die Ortschaften Constappel, Harttha, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Niederwartha, Pinkowitz, Röhrsdorf, Rothsch b. W., Steinbach b. R., Unterkorsdorf, Weistropp, Wildberg umfassenden 8. Wahlbezirk wird

Donnerstag, den 17. November 1910,

nachmittags von 2 Uhr an im Gasthof zu Hühndorf

vorgenommen werden.

Die Herren Gemeindevorstände der benannten Gemeinden, ingleichen die für die Gemeinden von 500 und mehr Einwohnern hinzutretenden von der Gemeindevorstände gewählten Wahlmänner, letztere, soweit noch keine Anzeige an mich gelangt ist unter Beibringung ihrer Legitimation, sowie die Besitzer derjenigen einem Gemeindeverband nicht angehörenden Güter im Wahlbezirke, welche nicht unter den Höchstbesteuerten stamme